

# Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, Königs  
der Lombardei und Venetiens, von Dalmatien, Croatien, Slavonien,  
Galizien, Podomerien und Ilirien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog  
von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und  
Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mäh-  
ren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

haben nunmehr solche Verfügungen getroffen, die Wir als zur Erfüllung der  
Wünsche Unserer treuen Völker erforderlich erkannten.

Die Pressfreiheit ist durch Meine Erklärung der Aufhebung der Censur  
in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht.

Eine Nationalgarde, errichtet auf den Grundlagen des Besitzes und der  
Intelligenz, leistet bereits die erspriesslichsten Dienste.

Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzial-Stände und der  
Central-Congregation des lombardisch-venetianischen Königreiches in der mög-  
lichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und  
unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzial-Verfassungen zum Behufe  
der von Uns beschlossenen Constitution des Vaterlandes ist das Nöthige  
verfügt.

Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß die Gemüther sich beruhigen,  
die Studien wieder ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der  
friedliche Verkehr sich wieder beleben werden.

Dieser Hoffnung vertrauen Wir um so mehr, als Wir Uns heute in  
Euerer Mitte mit Rührung überzeugt haben, daß die Treue und Anhänglich-  
keit, die Ihr seit Jahrhunderten Unseren Vorfahren ununterbrochen, und auch  
Uns bei jeder Gelegenheit bewiesen habet, Euch noch jetzt, wie von jeher, be-  
seelet.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünf-  
zehnten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reihe  
im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.



Carl Graf von Tuzaghi,

oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorf, Hofkanzler.

Joseph Freiherr von Weingarten, Hofkanzler.

Nach Seiner k. k. apostol. Majestät  
höchst eigenem Befehle:

Peter Edler von Salzgeber, k. k. Hofrath.

Indem das k. k. Subernium diesen neuen Beweis der allerhöchsten landesväterlichen  
Gnade Sr. Majestät unsers allgeliebten Monarchen zur öffentlichen Kenntniß der hiedern  
Bewohner von Tirol und Vorarlberg bringt, zählt es mit Zuversicht darauf, daß das Band  
der felsenfesten Treue und Anhänglichkeit, welches sie seit einem halben Jahrtausende an  
das durchlauchtigste Kaiserhaus gebunden hält, dadurch nur um so inniger noch für die  
Zukunft werde geschlungen werden und die treuen Tiroler und Vorarlberger ihren Dank  
für diese allerhöchste Gnade vor Allem durch Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung  
bewähren werden.

Innsbruck am 18. März 1848.

Vom k. k. Landespräsidium für Tirol und Vorarlberg.  
Clemens Graf und Herr zu Brandis,

Gouverneur.

Robert Freiherr von Benz,  
k. k. Vice-Präsident.

Joseph Danler,  
k. k. Sub-Rath.



C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11 10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9

FFFF

the scale towards document